

Josephs – Verein
in der Gemeinde Holtum
(Statuten von 1876)

Dem in der Gemeinde Holtum heute errichteten, unter den Schutz des hl. Josephs gestellten Vereine sind nachfolgende Statuten zu Grunde gelegt.

§ 1. Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied der Gemeinde Holtum werden, welches das 14. Lebensjahr erreicht hat und die Vereinsgabe zahlt.

§ 2. Dem Verein steht ein Vorstand vor, welcher aus vier Mitgliedern besteht. Für die nächsten fünf Jahre bilden denselben:

1. der Landwirth Josef Krampe als Vorsitzender,
2. der Landwirth Franz Cortmann, gen. Evert, als Stellvertreter,
3. der Ackersmann Joseph Coerdts als Rendant und
4. der Schmiedemeister Franz Droppelmann.

Von 5 zu 5 Jahren wird von den durch eine an die Kapelle anzuheftende Bekanntmachung eingeladenene und erschienenen Vereinsmitgliedern nach Stimmenmehrheit ein neuer Vorstand gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Vereinsmitglieder, welche unbescholtenen Rufes sind und das 30. Lebensjahr erreicht haben.

§ 3. Zweck des Vereins ist die Aufbringung von Geldmitteln

- a) zur Bewirkung von Reparaturen der Kapelle zu Holtum,
- b) zur Beschaffung von kirchlichen Sachen für dieselbe,
- c) zur jährlichen Abhaltung von 4 Hochämtern in derselben,
- d) event. Zum Neubau einer Kapelle.

Zur Ausführung der von a bis d genannten Zwecke ist die Genehmigung des Pfarrers in Buderich erforderlich.

§ 4. Zur Erreichung dieses Zweckes zahlt jedes Vereinsmitglied jährlich 5 Sgr. oder 50 Reichspfennige an den Rendanten, welcher

jedes Jahr am Nachmittage der Agatha-Feier dem Vorstand Rechnung zu legen und die eingenommenen Gelder, welche zu dem im § 3 von a bis c gedachten Zwecken nicht verwendet sind, zu übergeben hat. Der Vorsitzende hat diese Gelder bei der Sparkasse zu Werl zu belegen und diese Sparkassenbücher bei dem Pfarrer in Büderich zur Aufbewahrung zu übergeben.

- § 5. Die im § 3 unter c erwähnten 4 Hochämter werden abgehalten
1. am Gedächtnistage der hl. Agatha,, 5. Februar Morgens 9 Uhr,
 2. am Gedächtnistage des hl. Joseph, 9. März, Morgens um 7 Uhr,
 3. am Gedächtnistage des hl. Kilian, 8. Juli, Morgens um 7 Uhr.
 4. am Gedächtnistag Maria Geburt, 8. September, Morgens 7 Uhr

Wenn einer dieser Gedächtnistage ein kirchlich ver hinderter ist, so wird das Hochamt am nächsten freien Tage gehalten.

Die beiden erstgenannten Hochämter hält der Vicar der Johannis-Vicarie zu Büderich. Für Abhaltung jedes Hochamtes wird ein Opfer von drei Mark (1 Thaler) gezahlt. Da am Gedächtnistage der hl. Agatha eine fundierte hl. Messe bisher gelesen und dafür ein Opfer von 1 Mark 25 Pfg. (12 1/2 Sgr.) gezahlt ist, so braucht zur Abhaltung eines Hochamtes an diesem Tag der genannte Betrag nur zu 3 Mark ergänzt, also aus der Vereinskasse nur der Betrag von 1 Mark 75 Pfg. (1/2 Sgr.) gezahlt zu werden.

Die unter 2 und 4 erwähnten Hochämter werden für die Vereinsmitglieder gehalten; das unter 3 erwähnte soll mit Rücksicht auf den am 8. Juli 1853 stattgehabten Hagelschlag gehalten werden, um Gott zu bitten, dass er die Gemeinde Holtum vor Hagelschlag bewahren wolle.

§ 6. Die Verwaltung und Verwendung der Gelder, welche die Vereins-Mitglieder aufbringen und überhaupt in die Vereinskasse fließen, steht einzig und allein dem Vereins-Vorstande und dem Pfarrer in Büderich zu, so dass weder der Kirchenvorstand und die Gemeinde-Vertretung der Pfarrei Büderich, noch eine andere Behörde irgendein Aufsichts- und Verfügungsrecht darüber haben

soll. Sollte dem Vereins-Vorstande und dem Pfarrer in Büderich die freie, unbeschränkte Verwaltung und Verwendung der Vereinsgelder unmöglich gemacht, oder dieselbe auch nur gefährdet werden, so soll genannter Vorstand und der zeitige Pfarrer in Büderich das Recht haben, die Gelder sofort zu erheben, und entweder den Vereinsmitgliedern zurückzugeben, oder überhaupt im Interesse der Gemeinde Holtum zu verwenden.

Holtum, 5. Februar 1876.

Joseph Krampe Franz Cortmann
Joseph Coerdts Franz Droppelmann

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt.

Büderich, den 5. Februar 1876.

Der Pfarrer Cruse.